

auf die wirklichen Klassen-, Eigentums- und Machtverhältnisse an, auf denen sie beruht. Eine Verfassung kann ebensowenig wie der Staat und die gesamte Rechtsordnung aus sich selbst heraus erklärt werden, sondern nur aus den materiellen, ökonomischen Grundlagen der Gesellschaft und aus den daraus abgeleiteten politischen und sozialen Verhältnissen.

Für den Imperialismus ist es kennzeichnend, daß die meisten bürgerlichen Verfassungen das im Lande bestehende Klassenkräfteverhältnis, das gegebene politische Regime, die tatsächliche Staats- und Rechtsordnung nicht mehr adäquat widerspiegeln. Verfassungstext und soziale Wirklichkeit geraten in zunehmenden Gegensatz. Die Ursache besteht darin, daß die Bourgeoisie in der allgemeinen Krise des Imperialismus, in der sich alle Widersprüche des Kapitalismus verschärfen, ihre Herrschaft im Rahmen der bürgerlichen Verfassungsgesetzlichkeit häufig nicht mehr zu sichern vermag und sie deshalb verletzt. Die Verletzung der Verfassung einerseits wie auch der Drang zur reaktionären Änderung ihres Textes andererseits sind Merkmale imperialistischer Herrschaft. Viele bürgerliche Staatswissenschaftler gestehen die tiefe Krise der bürgerlichen Verfassung ein.

Über die Rolle, die das Grundgesetz der BRD im bzw. beim Volke spielt, schrieb schon 1961 K. Loewenstein, emeritierter ordentlicher Professor für Politische Wissenschaft an der Universität München: „Was aber dem außenstehenden Beobachter dabei auffallen muß, ist, daß keine dieser Änderungen in der breiten Öffentlichkeit auch nur das geringste Interesse erweckt hat. Es muß daraus geschlossen werden, daß das Grundgesetz als die oberste Ordnung der Gemeinschaft der Masse der Machtheadressaten völlig fremd geblieben ist, daß es aber auch bei den verantwortlichen Machträgern, Regierung und Parlament, nicht jenes Prestige genießt, das einer auf Dauer berechneten Grundordnung zukommen sollte. Der in der Rechtsvergleichung geschulte Betrachter kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß die Bundesregierung und die von ihrer Mehrheitspartei beherrschten Gesetzgebungskörperschaften die Verfassung ihren politischen Interessen anpassen, statt diese von der Verfassung zügeln zu lassen ... In unserer Zeit hat das Volk... kein persönliches Verhältnis mehr zu seiner Verfassung. Die Verfassung besagt

nichts über das, was den Mann auf der Straße am nächsten angeht, das tägliche Brot, Arbeit, die Familie, die Erholung, die Stellung und Behauptung des einzelnen in einer immer komplizierter gewordenen Gesellschaft. Für diese Masse der Bürger ist die Verfassung nicht mehr als eine Apparatur, mit welcher sich der Machtkampf zwischen Parteien und Pluralkräften vollzieht, und sie sind dabei nur die passiven Zuschauer³¹

Lenin sah die Garantie für die in bürgerlichen Verfassungen niedergeschriebenen Rechte des Volkes in „der Stärke jener Klassen des Volkes, die sich dieser Rechte bewußt sind und sie erzwungen haben“³². Denn solche Rechte wie das Koalitions- und Versammlungsrecht, das Recht auf Gleichheit aller vor dem Gesetz, die Gleichberechtigung der Geschlechter verdanken ihre Aufnahme in bürgerliche Verfassungen dem Klassenkampf der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten, die ständig darum ringen müssen, daß diese Rechte nicht eingeschränkt oder liquidiert werden.³³

Eine Verfassung ist danach zu beurteilen, inwieweit sie den gesellschaftlichen Fortschritt fördert oder hemmt. Die Verfassung der siegreichen Arbeiterklasse dient wie die gesamte sozialistische Rechtsordnung der Entwicklung und dem Schutz von Gesellschaftsverhältnissen, unter denen sich die Befreiung der Werktätigen vollziehen kann. Das prägt sowohl ihren Inhalt als auch ihre Form. Sozialistische Verfassungen haben die Wahrheit nicht zu fürchten. Ihre gesellschaftliche Wirksamkeit hängt im Gegenteil davon ab, wie präzise und unmißverständlich sie den Klassencharakter und die Ziele der Gesellschaft zum Ausdruck bringen.

Die sozialistischen Verfassungen verankern, schützen und fördern die politische Macht der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten und sind damit Instrumente zur bewußten, planmäßigen Gestaltung und zum Schutz der sozialistischen Gesellschaft. Sie beruhen auf den sozialistischen Produktions-

31 K. Loewenstein, Über Wesen, Technik und Grenzen der Verfassungsänderung, Berlin (West) 1961, S. 59 ff.

32 W. I. Lenin, Werke, Bd. 9, Berlin 1957, S. 463.

33 Vgl. Verfassungen und Verfassungswirklichkeit in der deutschen Geschichte, Berlin 1968, S. 9 f.